

# Riesner & Co. Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Bureau  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Nummern-Preis  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 119.

Freitag, 24. Mai 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßla, den Niederpostämtern, sowie am Schalter der Postämter 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei im Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei im Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Kannakne für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rappanstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

## Verordnung, die Revision der Wahllisten für die Landtagswahlen betreffend.

Mit Rücksicht auf die im laufenden Jahre vorzunehmenden Ergänzungswahlen für die 2. Kammer der Ständeversammlung werden alle nach § 23 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 1369) mit Führung der Listen der Stimmberechtigten beauftragten Organe hierdurch besonders darauf hingewiesen, daß diese Listen im Monat Juni jeden Jahres einer Revision zu unterziehen sind und zu Anfang bezeichneten Monats die in § 11 der Ausführungsverordnung zu dem erwähnten Wahlgesetz, vom 4. December 1868 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 1378), vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen ist.

Dresden, am 18. Mai 1895.

Ministerium des Innern.  
v. Meißner.

Paulig.

## Bekanntmachung.

Die nachstehliche Verordnung des Königlich Ministeriums des Innern wird zur Nachachtung für die Beteiligten noch hierdurch besonders bekannt gemacht.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.  
v. Wilsch.

1568 E.

## Verordnung,

### Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Schweinepeste, der Schweinefluß und des Rothlaufes der Schweine betreffend.

Nachdem der Reichstag'er laut Bekanntmachung vom 6. Mai d. J. (Reichsgesetzblatt S. 227) auf Antrag des Ministeriums des Innern gemäß des § 10, Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichsgesetzblatt S. 153) vom 20. Mai d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweinepeste, die Schweinefluß und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des bezeichneten Gesetzes eingeführt hat, sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, zur weiteren Ausführung dieser Bestimmung Folgendes zu verordnen:

§ 1.  
Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweinepeste, der Schweinefluß und des Rothlaufes unter seinem Schweinebestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere deren Begleiter und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Geschäfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, insbesondere die Fleischbeschauer und Trichinenschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig thierische Kadaver oder thierische Bestandtheile besorgen, verwerten oder bearbeiten, wenn sie, bevor die in Absatz 1 vorgeschriebene Anzeigepflicht erfolgt ist, beziehentlich ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch der Schweinepeste, der Schweinefluß oder des Rothlaufes der Schweine oder von Erscheinungen unter dem Viehbestande, welche den Verdacht eines solchen Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

§ 2.  
Die Ortspolizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige von Einzelfällen, soweit dieselben nicht Händlerfleisch betreffen, (zu vergl. Absatz 2), dem betreffenden Besitzer eine gedruckte Bescheinigung über die Erscheinungen und den Verlauf der Seuche auszubehändigen, auch von der Anzeige dem Bezirksthierarzte Mittheilung zu machen.

Der Zuziehung des Bezirksthierarztes behufs sachverständiger Ermittlung des Seuchenausbruchs bedarf es dann, wenn eine Häufung von Fällen der bezeichneten Seuchen in einem Geschäfte oder in einem Orte eintritt, oder wenn der Seuchenausbruch den zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Bestand eines Händlers betrifft.

§ 3.  
Stellt in den Fällen des § 2 Abs. 2 der Bezirksthierarzt den Ausbruch der Schweinepeste, der Schweinefluß oder des Rothlaufes fest, so hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich nachstehende Anordnungen zu treffen:

a. Die kranken und verdächtigen Thiere unterliegen der Gehöft- bez. Stallperre. Als verdächtig gelten alle Schweine, welche mit den kranken in ein und demselben Stalle aufgestellt sind.

b. Die gesunden Thiere sind, soweit thunlich, von den kranken, welche in den betreffenden Räumlichkeiten verbleiben, zu trennen.

Die Einföhrung von gesunden Schweinen in das Seuchengehöft darf nur dann gestattet werden, wenn dieselben in vollständig getrennten Stallungen untergebracht und von besonderen Wärtern gepflegt werden.

c. Die Ausföhrung von gesunden Thieren zum Zwecke der sofortigen Abschachtung darf nur gestattet werden nach benachbarten Dörfern mittels Wagen sowie nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs Weiterbeförderung nach solchen Schlachthöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst Eisenbahn oder doch von der Abstation aus mittelst Wagen zugeföhrt werden. Eine Beröhrung der Schweine mit anderen gesunden darf hierbei nicht stattfinden.

Der Polizeibehörde des Schlachtores ist rechtzeitig von der Zuföhrung verdächtiger Schweine Kenntniß zu geben. Das Abschachten hat unter polizeilicher Aufsicht zu erfolgen.

d. Die Abschachtung kranker Thiere kann im Seuchengehöft gestattet werden.

Das Fleisch geschlachteter kranker Thiere darf nur in vollständig geköhltem oder gepökeltem bez. geräucherter Zustande aus dem Gehöfte entfernt werden.

e. Die Kadaver der an der Seuche verendeten Thiere müssen, soweit nicht eine Austöschung stattfindet, vergraben werden; dasselbe hat zu erfolgen mit den Eingeweiden der geschlachteten kranken Thiere, den Excrementen, dem Blute und anderen Abfällen, sowie dem Dünger der betreffenden Stallabtheilung.

f. Die Ställe, Stallgeräthschaften, sowie die beim Schlachten und Berscharren benutzten Gegenstände müssen nach Angabe des beamteten Thierarztes desinficirt werden.

g. Die Seuche gilt als erloschen, wenn der ganze Bestand geschachtet oder verendet ist, oder wenn seit dem letzten Erkrankungsfall bei Rothlauf 8, bei Schweinepeste und Schweinefluß 14 Tage verstrichen sind und wenn die Desinfection vorchriftsmäßig durchgeführt ist.

§ 4.  
Bezöglich der zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweine demendet es bei den in § 13 der Verordnung, die zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenpeste zu ergreifenden Maßregeln betreffend, vom 10. August 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 342) getroffenen Bestimmungen.

§ 5.  
Wird eine der Seuchen bei Schweinen, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde den Weitertransport zu verbieten und über den Transport die Stallperre zu verhängen.

Eine Weiterbeförderung darf nur zum Zwecke der Schlachtung unter den Voraussetzungen gestattet werden, daß die Schweine zu Wagen transportirt werden und mit anderen Schweinen nicht in Beröhrung kommen.

§ 6.  
Wird eine der Seuchen auf Schlachthöfen festgestellt, so hat die sofortige Abschachtung der betreffenden Schweine stattzufinden. Das Fleisch darf nur nach vollständigem Durchkochen und Pökelung in den Verkehr gebracht werden.

§ 7.  
Tritt die Seuche an einem Orte gehäuft auf, so ist die Abhaltung von Schweinemärkten an diesem Orte bis zum Erlöschen der Seuche zu untersagen.

§ 8.  
Wenn bei zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweinetransporten wiederholt eine der bezeichneten Seuchen festgestellt worden ist, so kann nach Gehöft des Bezirksthierarztes angeordnet werden, daß derartige Schweine erst dann verkauft werden dürfen, wenn sie seit Einföhrung in das diesseitige Staatsgebiet mindestens 10 Tage in seuchenfreiem Zustande sich befunden haben. Einer derartigen Beobachtungsfrist bedarf es nicht, wenn der betreffende Händler durch ein Ursprungszeugniß nachweist, daß die Schweine aus unverseuchten einheimischen Zuchten stammen.

§ 9.  
Unter Ortspolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung sind a. in Städten mit revidirter Städteordnung die Stadträthe, b. in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte die Bürgermeister, c. auf dem platten Lande die Gemeindevorstände bez. die Vorsteher selbständiger Gutsbezirke zu verstehen. Ist aber der betreffende Gutsvorsteher selbst betheilig, hat an dessen Stelle die Amtshauptmannschaft als Polizeibehörde einzutreten.

Die unter b und c genannten Polizeibehörden haben von den nach § 1 bei ihnen eingehenden Anzeigen sofort die Amtshauptmannschaft in Kenntniß zu setzen. Gutsvorsteher haben, sobald sie selbst betheilig sind, den betreffenden Fall sofort der Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

Die Amtshauptmannschaften haben das weitere Verfahren der genannten Polizeibehörden zu überwachen und in dazu besonders angethanen Fällen, namentlich wenn sie wahrnehmen sollten, daß die betreffenden Ortspolizeibehörden nicht vorchriftsmäßig oder lässig verfahren, das Nöthige selbst anzuordnen.

Zur Ertheilung der in den §§ 7 und 8 bezeichneten Anordnungen sind die Amtshauptmannschaften bez. Stadträthe in Städten mit revidirter Städteordnung zuständig.

§ 10.  
Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 20. Mai dieses Jahres in Kraft.

Dresden, am 10. Mai 1895.  
Ministerium des Innern.  
v. Meißner. Römer.

## Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bädermeisters Ernst Edmund Frenzel in Riesa ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der

Schlußtermin auf

den 17. Juni 1895, Vormittags 11 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte hiersebst bestimmt.

Riesa, den 24. Mai 1895.

Sänger,

Berichtschreiber des königlichen Amtsgerichts.